

Familienrecht

Gewaltschutz

Das Opfer von Gewaltstraftaten ist berechtigt einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen. Es handelt sich hierbei jedoch um ein – grundsätzlich kostenpflichtiges - zivilrechtliches Verfahren, welches keinesfalls die strafrechtliche Verfolgung des Täters ersetzt. Hierfür ist stets die Hilfe von Polizei und Strafermittlungsbehörden zu suchen. Nach dem zivilrechtlichen Gewaltschutzgesetz kann das Gericht Schutzanordnungen erlassen, welche dem Täter untersagen, Kontakt jeglicher Art mit dem Opfer aufzunehmen und den Täter gegebenenfalls aus der gemeinsamen Wohnung verweisen. Hinsichtlich eines solchen Antrags sind unbedingt die Zuständigkeiten der Gerichte zu beachten. Das Familiengericht ist nur zuständig bei Parteien welche einen gemeinsamen Haushalt (Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte) führen oder in den letzten 6 Monaten geführt haben. Soll der Antrag jedoch gegen eine Person gerichtet sein, mit welcher kein gemeinsamer Haushalt besteht oder in den letzten 6 Monaten bestand (z.B. auch bei getrennt lebenden Ehegatten), kann der Antrag bei dem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Gerichtsbezirk der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat. Zur Antragstellung wird die Hilfestellung der Rechtsantragstelle des zuständigen Gerichts bzw. einer Frauenberatungsstelle oder Frauenhauses angeraten. Eine anwaltliche Vertretung ist nicht erforderlich. Sollte dem Täter eine Wegweisung/Betretensverbot durch die Polizei erteilt worden sein, ist zwingend anzugeben, wo sich der Antragsgegner für die Dauer der Wegweisung aufhält und im Falle der Beschlusszustellung durch einen Gerichtsvollzieher anzutreffen ist. Hierbei ist unerheblich, wo der Antragsgegner polizeilich gemeldet ist – entscheidend ist lediglich der tatsächliche Aufenthaltsort! Sollten Sie sich selbst in einer Schutzeinrichtung aufhalten und wünschen, dass Ihr Aufenthaltsort dem Gegner nicht bekannt gegeben wird, so ist dies bei der Antragstellung anzugeben. Hilfreich ist ebenfalls, wenn zur Antragstellung ein bereits ausformulierter Sachverhalt mitgebracht wird. Hieraus sollte erkenntlich sein, ob der Antragsgegner bereits in der Vergangenheit gewalttätig war und wie sich dies äußerte. Weiterhin sind die Vorfälle der jüngeren Vergangenheit unter Angabe des jeweiligen Datums ausführlich zu schildern. Nicht ausreichend sind hierbei allgemeine Formulierungen wie z.B. der Antragsgegner schlug und bedrohte mich.

Zur Antragstellung mitzubringen:

- Anschrift des Gegners
- Lichtbildausweis
- Vorgangnummern der Polizei sowie sämtliche von der Polizei ausgehändigte Unterlagen
- ärztliche Atteste oder Behandlungsbelege sofern eine medizinische Versorgung nach den gewalttätigen Übergriffen erforderlich wurde
- Fotos, die eventuelle Körperverletzungen dokumentieren